



Finanzamt  
Wesel



Finanzverwaltung NRW Postfach 100136 - 46461 Wesel

Auskunft erteilt  
Frau Hickl

Firma  
AAS GmbH Armaturen Anlagen Service  
Rudolf-Diesel-Str. 105  
46485 Wesel

Durchwahl-Nr.  
0281 105-2088

Zimmer  
B319

Steuernummer/Aktenzeichen  
130/5938/2198 ZVBZ36

Datum  
03.03.2021

## Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer** bescheinigt, dass

AAS GmbH Armaturen Anlagen Service

(Name und Vorname bzw. Firma)

46485 Wesel, Rudolf-Diesel-Str. 105

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 4 UStG  
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 8 UStG  
nachhaltig erbringt und  
 unter der Steuernummer **130/5938/2198**  
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **DE278519752**  
registriert ist.

Für die o. g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Absatz 5 UStG).

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 28.02.2024**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Dienstgebäude  
Heuberg 8  
46483 Wesel  
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon  
0281 105-0  
Telefax  
0800 10092675130  
Telefax Ausland  
0049 281 105-1201

Sprechzeiten allgemein  
Mo-Fr 08.30 - 12.00 Uhr Di auch 13.30 - 15.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

Service- u. Informationsstelle  
Mo-Fr 08.30 - 12.00 Uhr Di auch 13.30 - 15.00 Uhr

BBk Düsseldorf  
IBAN DE93 3000 0000 0030 0015 42  
BIC MARKDEF1300

Öffentliche Verkehrsmittel: Post

Linie SB 3 und SB 21

Linie 70 und 80 Wallstr.  
96

Linie SB 1 Linie 1,37,63,64,72,73, 82,85 und

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

### **Datenschutzhinweis**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

